



# Offiziersgesellschaft Obwalden

## STATUTEN

Die Hauptversammlung beschliesst:

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Die "Offiziersgesellschaft Obwalden", gegründet am 24. Hornung 1856, bildet unter diesem Namen die obwaldnerische Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG), ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB und hat ihren Sitz in Sarnen.

#### Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Stärkung des Wehrwillens und der Wehrebereitschaft durch die militärische Weiterbildung ihrer Mitglieder ausser Dienst, die Pflege der Kameradschaft und die Förderung des Verständnisses für die Armee und die Landesverteidigung in der Bevölkerung.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Die Gesellschaft besteht aus Ehrenmitgliedern und Aktivmitgliedern.

#### Art. 4

Aktivmitglieder oder auch Nichtmitglieder können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um die Zwecke der Gesellschaft bemüht und verdient gemacht haben.

Art. 5

Als Aktivmitglieder können weibliche und männliche Angehörige

1. der Schweizerischen Armee im Offiziersrang, dienstpflichtig oder in Ehren aus der Dienstpflicht entlassen;
2. der Kantonspolizei Obwalden im Offiziersrang, dienstpflichtig oder infolge Erreichen der Altersgrenze aus der Dienstpflicht entlassen,

aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt, nach schriftlicher Beitrittserklärung, mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

Art. 7

Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand und tritt jeweils auf Ende des laufenden Jahres in Kraft.

Art. 8

Die Hauptversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes aus folgenden Gründen ausschliessen:

1. Widerhandlung gegen die Statuten und den Zweck der Gesellschaft;
2. Unehrenhafte Entlassung aus der Armee.

Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss ausschliessen, wenn der fällige Mitgliederbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet wird.

Art. 9

Ausstehende oder für das laufende Gesellschaftsjahr geschuldete Mitgliederbeiträge bleiben trotz Erlöschen der Mitgliedschaft geschuldet. Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfälligen bestehenden Ansprüchen auf das Gesellschaftsvermögen.

**III. Organisation**

Art. 10

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. die Hauptversammlung;
2. den Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren.

1. Die Hauptversammlung

Art. 11

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. März auf Einberufung des Vorstandes statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innert zwei Monaten einzuberufen, wenn

1. dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird;
2. er dies als notwendig erachtet.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 20 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

Art. 12

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Ueber Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 13

Der Hauptversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

1. Aenderung der Statuten;
2. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Wahl der Delegierten SOG auf eine Amtsdauer von drei Jahren;
5. Wahl des Fähnrichs;
6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
7. Genehmigung der Jahresrechnung, Abnahme des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes;
8. Genehmigung eines allfälligen Voranschlages;
9. Genehmigung des Hauptversammlungsprotokolls, des Jahresberichts des Präsidenten und des generellen Jahresprogrammes;
10. Festsetzung des Jahresbeitrages;
11. Ernennung der Ehrenmitglieder und andere Ehrungen;
12. Ausschluss der Mitglieder, soweit nicht der Vorstand gemäss Art. 8 Abs. 2 zuständig ist.

Art. 14

Die Hauptversammlung behandelt Anträge der Mitglieder, sofern diese dem Präsidenten schriftlich und begründet bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht worden sind. Abänderungs- und Verwerfungsanträge können auch noch an der Hauptversammlung gestellt werden.

Art. 15

Alle Mitglieder haben an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht. Im Falle von Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten ein Stichentscheid zu.

Art. 16

Ueber die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Aktuar und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern mit folgenden Aemtern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Beisitzer

Art. 18

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern, die während der Amtsdauer austreten, erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 19

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 20

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und Einhaltung der Statuten.

Art. 21

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Funktionen und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Art. 22

Der Aktuar führt die Protokolle über die Hauptversammlung und Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten gemäss Auftrag des Vorstandes.

Art. 23

Der Kassier verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, besorgt die Führung des Mitgliederzeichnisses, den Einzug des Jahresbeitrages und erstellt die Jahresrechnung.

Art. 24

Der Beisitzer unterstützt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder bei der Organisation von Gesellschaftsanlässen und erledigt die ihm übertragenen Aufgaben.

Art. 25

Die weiteren Obliegenheiten werden durch den Präsidenten unter den Vorstandsmitgliedern verteilt.

## Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## Art. 27

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten der Gesellschaft im Sinne der Statuten zu besorgen und die Gesellschaft nach aussen zu vertreten.

Er besorgt alle Angelegenheiten, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Aufgaben erfordern oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Rechnungsrevisors innert Monatsfrist.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 10 Tage vor der Versammlung. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die zu erledigenden Traktanden bekanntzugeben.

## Art. 28

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Leitung der Gesellschaft sowie Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
2. Pflege der Beziehungen zur Schweizerischen Offiziersgesellschaft und zu anderen kantonalen und ausserkantonalen militärischen Vereinen;
3. Vorbereitung und Leitung der Hauptversammlung;
4. Ausarbeiten der Wahlvorschläge;
5. Ausarbeitung des Jahresprogrammes;
6. Organisation und Durchführung der Gesellschaftsanlässe;
7. Verwaltung der Finanzen und Erarbeitung eines allfälligen Voranschlages;
8. Vollzug der Gesellschaftsbeschlüsse;
9. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern;

10. Vernehmlassungen und Stellungnahmen, namentlich an die Schweizerische Offiziersgesellschaft und die Oeffentlichkeit;
11. Einsatz des Fähnrichs.

Art. 29

Ueber die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Aktuar und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

Art. 30

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen kollektiv zu zweien der Präsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 31

Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.

Art. 32

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Gesellschaftsrechnung zu prüfen, der Hauptversammlung den entsprechenden schriftlichen Bericht zu erstatten und die Genehmigung oder die Rückweisung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.



4. Der Fähnrich

Art. 33

Der Fähnrich wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Als solcher ist auch ein Mitglied aus dem Vorstand wählbar.

Art. 34

Der Fähnrich ist Träger der Standarte der Offiziersgesellschaft Obwalden. Er ist für die Standarte verantwortlich.

Der Vorstand und in dringenden Fällen der Präsident bestimmen, wann und wo der Fähnrich die Gesellschaft mit der Standarte zu vertreten hat.

**IV. Finanzen**

Art. 35

Die Gesellschaft ist berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 100.-- zu erheben. Der effektive Jahresbeitrag wird alljährlich an der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu entrichten; die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 36

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 37

Das Gesellschaftsvermögen äufnet sich durch:

1. die Mitgliederbeiträge;
2. die Vermögenserträge;
3. die unentgeltlichen Zuwendungen.

Es ist vom Kassier nach den anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten, soweit die Hauptversammlung oder der Vorstand nichts Abweichendes beschliesst.

Art. 38

Das Gesellschaftsvermögen findet Verwendung für Ausgaben, die kraft Hauptversammlungsbeschluss oder Beschluss des Vorstandes zu tätigen sind sowie für die Kosten der üblichen Gesellschaftsverwaltung.

Art. 39

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**V. Statutenrevision**

Art. 40

Die Total- und Teilrevision der Statuten kann von der Hauptversammlung nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**VI. Auflösung**

Art. 41

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen der Staatskasse Obwalden und das Aktenmaterial dem Staatsarchiv zur Verwahrung übergeben und ist später einer neugegründeten Offiziersgesellschaft zu übergeben. Findet nach 10 Jahren keine Neugründung einer solchen Gesellschaft statt, wird das Vermögen für eine militärische Organisation des Kantons verwendet, welche vom dannzumaligen Militärdirektor zu bestimmen ist.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 42

Soweit diese Statuten nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 43

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die heutige Hauptversammlung in Kraft.

Sämtliche widersprechenden Bestimmungen sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere die Statuten der Offiziersgesellschaft Obwalden vom 11. Februar 1967.

Sarnen, den 11. März 1995

### Offiziersgesellschaft Obwalden

Der Präsident:



Oberstlt Hermann Langensand

Der Aktuar:



Hptm Thomas Bucher

